Chancen nutzen, Grenzen kennen

Das Kabinett hat den Entwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz beschlossen. Ab 2027 eröffnet er stationären Häusern Spielräume bei Technik und Innovation, setzt aber bei Löhnen und Leistungsbeträgen engere finanzielle Grenzen. Was Träger jetzt prüfen und vorbereiten sollten.

Text: Sven Friedrich | Christopher Floßbach

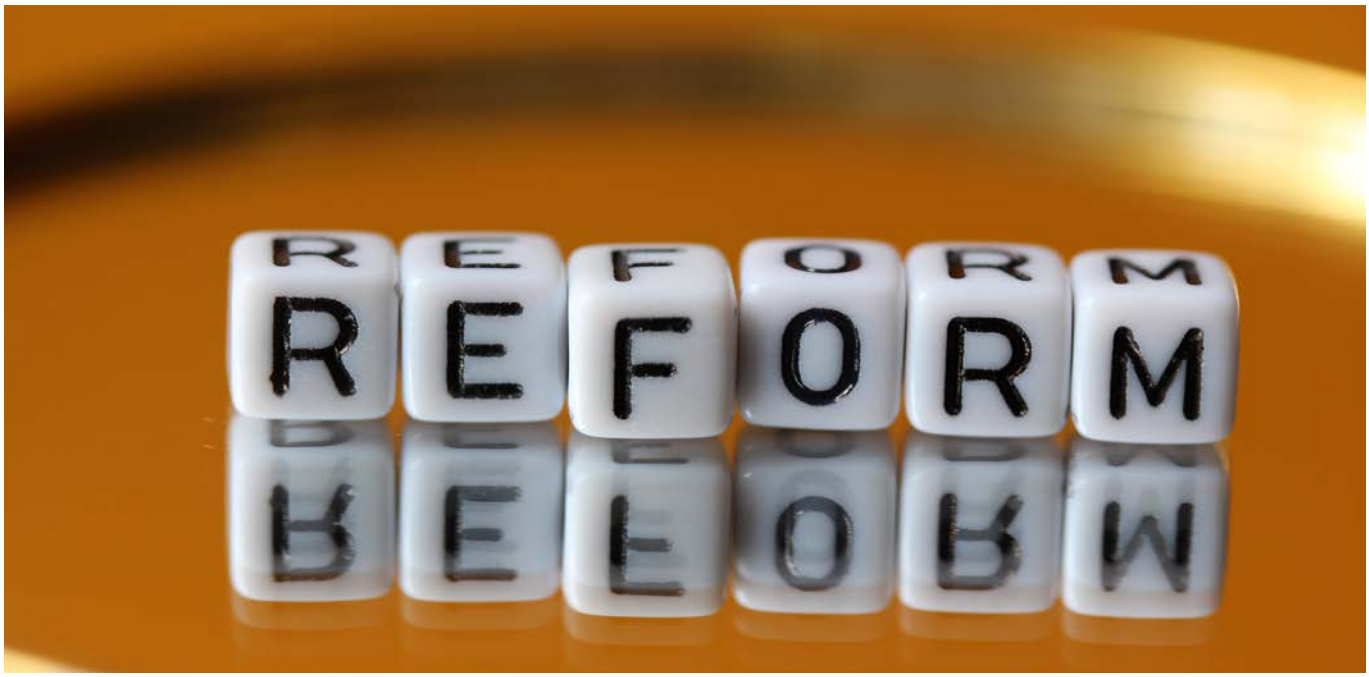


Foto: Susanne El-Nawab

Der Entwurf setzt für Häuser mit regional üblichem Entlohnungsniveau potenziell engere Grenzen bei der Refinanzierung. Bis Ende 2030 werden Lohnsteigerungen nur bis zur Grundlohnsummensteigerungsrate nach § 71 SGB V (GLSR minus 1 Prozent) refinanziert; für 2027 bedeutet das 3,42 Prozent. Tarifliche Bezahlung bleibt geschützt – offen ist, wann eine ausreichende Orientierung an einem Tarifwerk vorliegt. Für die Arbeitgeberattraktivität zählt, dass Tarifanwender und -anlehner sich monetär von der Konkurrenz abheben können. Für Pflegesatzverhandlungen gilt: Der Spielraum bei Personalkosten schrumpft deutlich, die Tarifbindung rückt stärker ins Zentrum.

Transformationsstellen: Technik statt Personal

Die auffälligste Neuerung steht in § 113e SGB XI. Zwischen 2028 und 2032 dürfen Einrichtungen bis zu zehn Prozent der Stellen im Korridor zwischen Mindest- und Höchstausstattung bei Assistenz- und Fachkräften unbesetzt lassen. Der Gegenwert, gedeckelt auf den Pflegemindestlohn, fließt in entlastende Technik aus einem Katalog des Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege. Welche Techniken konkret zählen, ist bislang nicht abschließend definiert; einzelne Lösungen sind bereits benannt. Laufende Kosten wie Wartung und Schulungen refinanziert der Entwurf künftig ausdrücklich über die Pflegevergütung. Wer die Option nutzen will, braucht ein belastbares Konzept und

muss in den Entgeltverhandlungen klären, dass Wartung dort tatsächlich ansetzbar ist. In einigen Ländern wird sie bislang über die investiven Entgelte abgegolten.

Experimentierklausel: Chance mit Abstimmungsaufwand

Ergänzend eröffnet § 75a eine Innovationsregel. Von 2027 bis 2031 können Häuser für bis zu drei Jahre von den Landesrahmenverträgen abweichen, sofern Pflegekassen und Sozialhilfeträger zustimmen und der Bewohnerschutz gewahrt bleibt. Die Chancen für innovative Konzepte steigen, der Abstimmungsaufwand auch.

Neu ist die Rückstufungsprämie

Ohne Einigung mit den Kostenträgern bleibt die Klausel also wirkungslos. Ob daraus echte Innovationen entstehen, bleibt abzuwarten.

Die Kurzzeitpflege wird ab 2027 aus einem neuen Überbrückungsbudget von 2.285 Euro jährlich vergütet. Ab 2028 besteht ein Anspruch auf Akut-Kurzzeitpflege; Heime mit festen Akut-Plätzen erhalten bis 2032 einen Teil der Kosten für leere Plätze erstattet. Für Häuser mit Kurzzeitpflegeplätzen verändert sich zudem die Auslastungsplanung: Akut-Plätze müssen vorgehalten werden.

Neu ist die Rückstufungsprämie: Erreicht ein Bewohner durch aktivierende oder rehabilitative Pflege einen niedrigeren Pflegegrad, zahlt die Kasse automatisch 3.085 Euro, ohne Antrag, ohne Rückzahlungspflicht. Allerdings reduziert die Rückstufung voraussichtlich auch die refinanzierte Personalmenge.

Die Schwellenwerte für die Pflegegrade steigen, im Pflegegrad 2 etwa von 27 auf 30 Punkte. Bestehende Pflegegrade bleiben voraussichtlich geschützt, eine systemimmanente Rückstufung der Bewohner erfolgt nicht. Weil sich die Bewohnerstruktur langfristig verschieben kann, prüft das Ministerium eine Anpassung der Personalanhaltswerte. Für die Belegungs- und Erlösplanung ist das zentral: Solange die Richtung offen bleibt, braucht es Szenariorechnungen. Zusammen mit der Rückstufungsprämie können Pflegegrade und Personalmenge insgesamt sinken. Vor der nächsten Pflegesatzverhandlung sollte jedes Haus strategisch prüfen, wie es damit umgeht und die Verhandlung sauber vorbereiten.

BERATUNGSFOLGE DES PNOG:

- 1. Lesung Bundestag: 6. November 2026
- Anhörung im Bundestag: 11. oder 25. November 2026
- 1. Durchgang Bundesrat: 30. November 2026
- 2./3. Lesung Bundestag: 11. Dezember 2026
- 2. Durchgang Bundesrat: 18. Dezember 2026
- Inkrafttreten: 1. Januar 2027 und 1. Januar 2028

Eigenanteile, Tagespflege und Digitalförderung

Die im Referentenentwurf geplante Anhebung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI ist gestrichen; die bisherige Staffelung bleibt. Auch die Erhöhung der Leistungsbeträge für 2028 entfällt. Ab 2029 steigen sie jährlich mit der Kerninflation. Neue Bewohner mit Pflegegrad 1 verlieren den Zuschuss von 131 Euro. Ein Sockel-Spitze-Tausch bleibt aus. Umso wichtiger wird ein zeitnahes Forderungsmanagement, auch bei Sozialhilfeberechtigten: Lange Antragsverfahren zwingen Träger zur Vorfinanzierung.

Die Tagespflege bleibt anrechnungsfrei beziehbar, wird aber bis 2029 nicht dynamisiert; der Entlastungsbetrag von 131 Euro entfällt, das zweckgebundene Sozialraumbudget steht ihr nicht offen. Angehoben wird das Sachleistungsbudget im Pflegegrad 3 auf 1.590 Euro. Bund und Länder stellen bis 2031 zusammen zwei Milliarden Euro für die Digitalisierung bereit. Der Gesetzestext nennt auch stationäre Einrichtungen als antragsberechtigt, die Begründung nur ambulante und teilstationäre. Hier muss das parlamentarische Verfahren nachschärfen.

Chancen nur mit Liquidität

Das PNOG gibt Instrumente an die Hand, um Technik, Personal und Versorgungsformen neu zu denken.

Zugleich begrenzt es die Refinanzierung von Löhnen und Leistungsbeträgen. Wer die Chancen nutzen will, entwickelt frühzeitig Technikkonzepte, rechnet Szenarien für die Personalanhaltswerte durch und passt die Verhandlungsstrategie an.

Da der Bundestag den Entwurf noch ändern kann, bleibt eine laufende Beobachtung Pflicht. Besonders für Häuser in angespannter Lage gilt: Die neuen Spielräume helfen nur dort, wo Liquidität und Personalbasis die Umstellungen tragen. ■



Foto: Rosenbaum Nagy

Sven Friedrich,
Seniorberater der Rosenbaum Nagy Unternehmensberatung, Köln
Kontakt: friedrich@rosenbaum-nagy.de



Foto: Rosenbaum Nagy

Christopher Floßbach,
Partner der Rosenbaum Nagy Unternehmensberatung, Köln
Kontakt: flossbach@rosenbaum-nagy.de